K O L L E K T I V V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA andererseits.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft GPA festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer des obgenannten Fachverbandes, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich anzuwenden ist.

§ 2 Erhöhung der Istgehälter

(1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum – ist um **+ 2,9 %** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist **das Februargehalt 2025**. Eine eventuell erforderliche Rundung der neuen Monatsgehälter erfolgt kaufmännisch auf Cent.

(2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. März 2025 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

(3) Angestellte, die nach dem 28. Februar 2025 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.

(4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

§ 3 Mindestgrundgehälter

(1) Die ab 1. März 2025 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.

(2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des § 2 ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. März 2025 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

§ 4 Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des § 2 oder 3 effektiv erhöht.

§ 5 Lehrlingseinkommen

Das Lehrlingseinkommen gem. § 33 Abs. 1 Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton wird wie folgt festgesetzt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 931,54	€ 1.191,63
2. Lehrjahr	€ 1.157,38	€ 1.503,12
3. Lehrjahr	€ 1.503,12	€ 1.869,74
4. Lehrjahr	€ 2.010,57	€ 2.162,77

Vorlehre gemäß Abs. 4 leg. cit.: € 969,81

§ 6 Reiseaufwandsentschädigung Inland

Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Zusatzkollektivvertrag über Reiseaufwands-entschädigung wird wie folgt abgeändert:

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld	Nachtgeld	volle Reiseaufwands-entschädigung (Tag- u. Nachtgeld)
	ab 1.3.2025 mindestens		
I bis III und M I	€ 59,24	€ 32,84	€ 92,08
IV, IVa, M II u. M III	€ 59,24	€ 34,66	€ 93,90
V, Va	€ 64,66	€ 34,66	€ 99,32
VI	€ 73,89	€ 34,66	€ 108,55

§ 7 Reiseaufwandsentschädigung Ausland

Die Mindestsätze für das Tag- und Nachtgeld gemäß § 7 Abs. 2 Zusatzkollektivvertrag über die Entsendung zu Auslandsdienstreisen werden um 2,9% (zwei Komma neun Prozent) angehoben. Die neuen Sätze sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

§ 8 Rahmenrecht

(1) Erhöhung Kilometergeld

Im Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Kilometergeld für Personenkraftwagen vom 1. März 2016 wird § 2 Abs 3 neu gefasst und lautet wie folgt:

„(3) Die Höhe des Kilometergeldes beträgt € 0,50 pro gefahrenem Kilometer.

Wird ein Teil des Aufwandes direkt durch den Dienstgeber getragen (z. B. Treibstoff, Versicherung, Reparatur), ist das Kilometergeld entsprechend zu verringern. Bei der Verringerung ist auf einen von den Kraftfahrervereinigungen veröffentlichten Verteilungsschlüssel Rücksicht zu nehmen."

(2) Gespräche über eine redaktionelle Überarbeitung des Kollektivvertrags

Mit der Gewerkschaft GPA/Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung wird vereinbart, Gespräche über eine redaktionelle Überarbeitung des PROPAK-Kollektivvertrags aufzunehmen. Folgende Bedingungen werden dafür festgelegt:

- Keine Kostenauswirkung
- Nennung von 3 Beispielen im Vorfeld.

§ 9 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2025 in Kraft.

Wien, am 11. Februar 2025

FACHVERBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON IN ÖSTERREICH

Obmann	Geschäftsführer
Komm.Rat Mag. Georg Dieter **FISCHER**	Mag. Martin **WIDERMANN**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Vorsitzende	Bundesgeschäftsführer
Barbara **TEIBER**, MA	Karl **DÜRTSCHER**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichsvorsitzender	Wirtschaftsbereichssekretär
Michael **RITZINGER**	Christian **SCHUSTER**

Gehaltsordnung

gemäß § 35 Abs. 2 Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich

PROPAK

gültig ab 1. März 2025

Für Mitgliedsbetriebe, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft GPA festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen												
Verw.Gr. Jahre	**I**	**II**	**III**	**IV**	**IVa**	**V**	**Va**	**VI**	**M I**	**M II o. FS**	**M II m. FS**	**M III**
1. u. 2.	2.366,69	2.475,05	2.907,89	3.715,27	4.086,13	4.838,13	5.320,79	7.062,47	3.062,21	3.695,07	3.975,48	4.096,47
n. 2.	2.378,63	2.575,04	3.048,54	3.898,64	4.287,83	5.099,51	5.608,34	7.647,66	3.062,21	3.695,07	3.975,48	4.310,58
n. 4.	2.390,57	2.675,03	3.189,19	4.082,01	4.489,53	5.360,89	5.895,89	8.232,85	3.151,10	3.842,09	4.131,71	4.524,69
n. 6.		2.775,02	3.329,84	4.265,38	4.691,23	5.622,27	6.183,44	8.818,04	3.239,99	3.989,11	4.287,94	4.738,80
n. 8.		2.875,01	3.470,49	4.448,75	4.892,93	5.883,65	6.470,99	9.403,23	3.328,88	4.136,13	4.444,17	4.952,91
n. 10.		2.975,00	3.611,14	4.632,12	5.094,63	6.145,03	6.758,54		3.417,77	4.283,15	4.600,40	5.167,02
BS €	11,94	99,99	140,65	183,37	201,70	261,38	287,55	585,19	88,89	147,02	156,23	214,11